

Votum des Landeswahlleiters  
zu dem

**Wahleinspruch**

des Herrn R. S.,  
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Corvin Fischer, Itzehoe

- Zuschrift 17/29 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl  
in Nordrhein-Westfalen  
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Sachverhalt:**

Der Hauptgeschäftsführer der FDP-Landesgeschäftsstelle reichte am 16. März 2017 folgende Unterlagen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 im Original beim Landeswahlleiter ein:

- Anlage 9b - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung
- Anlage 10b - Versicherung an Eides statt
- Anlage 11b - Landesliste mit insgesamt 121 Bewerber(inne)n
- Anlage 12b - Zustimmungserklärung - von insgesamt 106 Bewerber(inne)n
- Anlage 13 - Bescheinigung der Wählbarkeit - für insgesamt 109 Bewerber(innen).

Zu diesem Zeitpunkt noch fehlende Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen wurden rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist am 27. März 2017 nachgereicht. Die Aufstellung der Landesliste hatte am 19. November 2016 stattgefunden. Die Landesliste wurde am selben Tag von drei Mitgliedern des FDP-Landesvorstands ordnungsgemäß unterschrieben.

Die eingereichte Landesliste enthielt auf Platz 24 Frau Martina Hannen aus Lage und auf Platz 48 Herrn Christian Sauter aus Extertal. Gleiches gilt für die Niederschrift der Aufstellungsversammlung. Auch die entsprechenden Zustimmungserklärungen (Anlage 12b) und Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 13) waren in den von der FDP-Landesgeschäftsstelle in einem Aktenordner zusammengefassten

Zulassungsunterlagen für Frau Hannen dem Listenplatz 24 und für Herrn Sauter dem Listenplatz 48 zugeordnet.

Unter Berücksichtigung dieser Übereinstimmungen, die bei der Vorprüfung keinen Anlass für Zweifel und weitere Nachforschungen boten, ist die FDP-Landesliste dem Landeswahlausschuss vorgelegt und von diesem unverändert am 04. April 2017 gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG zugelassen worden. Im Anschluss daran erfolgte am 11. April 2017 die öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt gemäß § 22 Abs. 2 LWahlG (33. Tag vor der Wahl).

Erst danach, am 20. April 2017, wurde der Landeswahlleiter durch den Landesgeschäftsführer der FDP zunächst telefonisch darüber informiert, dass es bei der Übertragung der Daten in die beim Landeswahlleiter einzureichenden Anlagen nach der Landeswahlordnung zu einer unbeabsichtigten Vertauschung der Bewerber auf den Listenplätzen 24 und 48 gekommen sei. Die Aufstellungsversammlung habe eine Landesliste beschlossen, bei der Herr Christian Sauter auf Listenplatz 24 und Frau Martina Hannen auf Listenplatz 48 stünden. Dies ergebe sich aus einem ebenfalls zu den Akten gereichten Protokoll der Aufstellungsversammlung, das insoweit mit der Niederschrift (Anlage 9b) nicht identisch sei. Bei der Vertauschung handele es sich um ein Büroversehen, das trotz wiederholter Kontrollen bedauerlicherweise unentdeckt geblieben sei.

Der FDP-Landesgeschäftsführer bat den Landeswahlleiter um umgehende Prüfung, ob dieser versehentliche Fehler vor der Wahl noch korrigiert werden könne. Dies wurde unter Hinweis auf § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG und dementsprechend gesetzlich nicht vorgesehener Instrumente zur Fehlerkorrektur verneint.

Die Landtagswahl wurde auf der Grundlage der vom Landeswahlausschuss zugelassenen und anschließend bekannt gemachten FDP-Landesliste durchgeführt. Aufgrund ihres Zweitstimmenstimmenergebnisses von 12,6 % erreichte die FDP 28 Sitze im Landtag, so dass auch Platz 24 der FDP-Landesliste zum Einzug in den 17. Landtag Nordrhein-Westfalen berechtigte. Die Bewerberin Hannen hat auf ihr Mandat - entgegen ursprünglicher Äußerungen in der Öffentlichkeit - nicht verzichtet.

Der anwaltlich vorgetragene Einspruch vom 23. Juni 2017 gegen die Gültigkeit der Landtagswahl greift den dargestellten Sachverhalt auf.

Zur Begründung werden eingangs und auch im weiteren Verlauf insbesondere Zweifel an der ordnungsgemäßen Unterzeichnung eines Frau Hannen auf Platz 24 enthaltenden Wahlvorschlags im Hinblick auf § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 LWahlG geäußert. Die Möglichkeit einer eigenmächtigen Erstellung der Landesliste durch die Landesgeschäftsstelle wird thematisiert, die erst nachträglich mit isoliert von Landesvorstandsmitgliedern geleisteten Unterschriften verbunden worden sein könnte. Eine fehlerhafte Liste wäre den unterzeichnenden Mitgliedern des Landesvorstands aufgefallen.

Falls die Landesliste nicht als Ganzes für ungültig erklärt und damit die Wahl zum Nordrhein-Westfälischen Landtag nicht insgesamt wiederholt werde, wird hilfsweise beantragt, die Wahl von Frau Hannen für ungültig zu erklären, da sie auf Platz 24 nicht gewählt gewesen sei. Dieser hätte unbesetzt bleiben müssen.

Wähler hätten nur eine objektiv falsche Liste wählen können.

Eine Wählertäuschung ergebe sich auch durch die öffentliche Erklärung der Bewerberin Hannen vor der Wahl, das Mandat nicht annehmen zu wollen.

Auf § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG geht der Einspruch nicht ein.

Dem anwaltlichen Schreiben waren nicht die vorherigen, jeweils durch Unterschrift bestätigten schriftlichen Zustimmungen von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten beigelegt. Diese Voraussetzung verstößt laut anwaltlicher Einspruchsbegründung gegen den Gleichheitssatz und das Recht eines jeden Bürgers, die Wahl anzufechten.

Eine von Herrn R. S. unterzeichnete Vollmacht lag dem Einspruch bei.

### **Begründung:**

Der Einspruch ist **nicht zulässig**.

Zwar wurde der Einspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist durch eine anwaltlich vertretene wahlberechtigte<sup>1</sup> Person beim Landeswahlleiter schriftlich eingelegt und begründet.

Demgegenüber wurden die nach § 3 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten nicht** nachgewiesen.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch auch **nicht begründet** wäre.

Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Unterzeichnung der Frau Hannen auf Platz 24 enthaltenden Landesliste liegen nicht vor. Die eingereichte und von 3 Mitgliedern des Landesvorstands am 19. November 2016 (Tag der Aufstellungsversammlung) unterzeichnete Anlage 11b enthält auf Blatt 1 die ersten vier Listenbewerber/innen und auf den zugehörigen Einlegeblättern die weiteren 117 Bewerber/innen, darunter auf Platz 24 Frau Hannen und auf Platz 48 Herrn Sauter. Anhaltspunkte für eigenmächtige, bewusst von den Vorstellungen des FDP-Landesvorstands

---

<sup>1</sup> wird hier unterstellt

abweichende Vorgehensweisen der FDP-Landesgeschäftsstelle haben sich nicht ergeben.

Eine wahlrechtlich relevante Wählertäuschung durch die vor der Wahl öffentlich abgegebene Erklärung der Bewerberin Hannen, ein etwaiges Mandat nicht annehmen zu wollen, ist zu verneinen. Derartige Ankündigungen werden vom Wahlrecht nicht erfasst, sie erzeugen keine rechtliche Bindungswirkung und können ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nach nochmaliger Prüfung widerrufen werden, ohne dass hierin ein Wahlrechtsverstoß zu erkennen wäre. Den Wahlberechtigten dürfte dies auch bekannt sein.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zum Einspruch des Herrn H. S., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Küttner (Zuschrift 17/30 und 17/34) Bezug genommen, namentlich zu § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG.

gez. Schellen

D/2017-08-10